



Besoldung und Versorgung kompakt

Überleitung von Beamten und Versorgungsempfängern im Rahmen des DNeuG

Das Dienstrechtsneuordnungsgesetz sieht für das Besoldungsrecht eine völlig neue Tabellenstruktur vor, die sich im Einstiegs- und Endamt an den bisherigen Tabellenwerten orientiert.

Mit dem Überleitungsrecht werden alle am 30. Juni 2009 beim Dienstherrn Bund vorhandenen Beamten, Soldaten und Richter (und Versorgungsempfänger) mit aufsteigenden Gehältern zum Stichtag 1. Juli 2009 in die neuen Tabellen überführt. Nach einer Übergangsphase von vier Jahren werden damit alle Bundesbeamten einheitlich in das Neurecht überführt sein.

- Keine komplexen, verwaltungsaufwändigen Überleitungsregelungen durch stichtagsbezogene Überführung aller Beamten und Versorgungsempfänger in die neuen Besoldungstabellen ⇒ ein Grundgehaltssystem!
- Besitzstandswahrung durch Überleitung unter Beibehaltung der letzten maßgebenden Dienstbezüge vor Inkrafttreten des DNeuG.
- Keine direkten Verluste durch Zuordnung zu einem entsprechenden bzw. unmittelbar darüber liegenden Wert möglich. Lediglich beim nachfolgenden Stufenaufstieg sind ggf. Verwerfungen im Vergleich zum Altrecht möglich (z. B. Beamte, die kurz vor einem Stufenaufstieg stehen).
- Keine langjährigen Überleitungsregelungen mit Alt- und Neurecht:

⇒ klares Konzept und Vorbildwirkung – auch für die Länder.

1. Betragsmäßige Überleitung zum 1. Juli 2009

Die Überleitung erfolgt auf der Grundlage der am Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes maßgebenden Dienstbezüge zum Stand 30. Juni 2009 unter Berücksichtigung der anteiligen Sonderzahlung sowie der jeweils gewährten allgemeinen Stellenzulage:

Formel:
 Grundgehalt + allg. Stellenzulage = Summe + 2,5 % [+ 10,42 € A 2-A 8]
 = **Bemessungsgröße (auf volle Euro kaufmännisch gerundet).**

1
Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A1

BesGr	Grundgehälter														ÜL S-zu-8a	Stufe-8a
	Stufe-1a	ÜL S-zu-2a	Stufe-2a	ÜL S-zu-3a	Stufe-3a	ÜL S-zu-4a	Stufe-4a	ÜL S-zu-5a	Stufe-5a	ÜL S-zu-6a	Stufe-6a	ÜL S-zu-7a	Stufe-7a	ÜL S-zu-8a		
A2a	1.668€	9€	1.707€	9€	1.747€	9€	1.777€	1.784€	1.808€	1.823€	1.839€	1.861€	1.870€	9€	1.901€	
A3a	1.735€	9€	1.776€	9€	1.817€	9€	1.850€	1.858€	1.883€	1.899€	1.916€	1.941€	1.949€	9€	1.982€	
A4a	1.773€	9€	1.822€	9€	1.871€	9€	1.910€	1.918€	1.949€	1.967€	1.988€	2.015€	2.027€	9€	2.063€	
A5a	1.787€	9€	1.848€	9€	1.897€	9€	1.945€	1.961€	1.993€	2.020€	2.042€	2.078€	2.090€	9€	2.137€	
A6a	1.827€	1.880€	1.898€	1.933€	1.970€	1.986€	2.025€	2.039€	2.082€	2.092€	2.137€	2.145€	2.198€	9€	2.251€	
A7a	1.922€	1.971€	1.985€	2.037€	2.068€	2.103€	2.153€	2.169€	2.236€	2.236€	2.303€	2.320€	2.351€	2.383€	2.398€	2.446€
A8a	2.038€	2.094€	2.114€	2.180€	2.221€	2.265€	2.329€	2.351€	2.437€	2.437€	2.483€	2.512€	2.550€	2.588€	2.607€	2.663€
A9a	2.206€	2.263€	2.281€	2.354€	2.399€	2.445€	2.519€	2.536€	2.637€	2.637€	2.690€	2.717€	2.752€	2.798€	2.815€	2.877€
A10a	2.367€	2.446€	2.470€	2.563€	2.619€	2.679€	2.767€	2.796€	2.915€	2.990€	3.018€	3.069€	3.121€	3.147€	3.147€	3.224€
A11a	2.717€	2.837€	2.870€	2.966€	3.022€	3.077€	3.175€	3.186€	3.280€	3.355€	3.385€	3.436€	3.490€	3.516€	3.516€	3.595€
A12a	2.913€	3.055€	3.094€	3.198€	3.276€	3.341€	3.457€	3.484€	3.583€	3.673€	3.707€	3.769€	3.832€	3.864€	3.864€	3.959€
A13a	3.416€	3.570€	3.586€	3.724€	3.756€	3.878€	3.956€	3.980€	4.042€	4.083€	4.160€	4.186€	4.277€	4.289€	4.289€	4.392€
A14a	3.513€	3.712€	3.732€	3.911€	3.952€	4.111€	4.171€	4.245€	4.322€	4.377€	4.474€	4.511€	4.625€	4.644€	4.644€	4.777€
A15a	4.294€	4.296€	4.492€	4.516€	4.643€	4.691€	4.794€	4.866€	4.945€	5.042€	5.095€	5.219€	5.245€	5.244€	5.244€	5.394€
A16a	4.737€	4.739€	4.967€	4.993€	5.141€	5.196€	5.315€	5.399€	5.488€	5.603€	5.663€	5.806€	5.837€	5.842€	5.842€	6.009€

1
Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A-5, A-6, A-9 und A-10
 Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A-5 und A-6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie für Unteroffiziere um 17,79 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A-9 und A-10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie für Offiziere um 7,76 Euro. ¶



- Auf Grundlage dieses Betrages erfolgt die Zuordnung zu einer Stufe oder Überleitungsstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe, die diesem Betrag entspricht oder unmittelbar darüber liegt.
- Durch die Zuordnung bleiben immer entweder die bisherigen Bezüge betragsmäßig gewahrt oder es stehen etwas höhere Bezüge zu.
- Für Personen, für die Erhöhungsbeträge ausgewiesen sind (A 5/ A 6 mittlerer Dienst und A 9 / 10 gehobener Dienst) sind zum Zweck der Zuordnung zu einer Stufe / ÜL-Stufe die auf volle Euro gerundeten Erhöhungsbeträge den Beträgen der Stufen oder Überleitungsstufen hinzuzurechnen – also nicht grundgehaltswirksam!
Der Erhöhungsbetrag wird dann zusätzlich zum jeweiligen Betrag gezahlt.
- Die Familienzuschläge sowie sonstige Zulagen bestehen weiter und spielen für die Überleitung keine Rolle.
- Die Zuordnung erfolgt grundsätzlich vorläufig (außer R1 und R 2) und wird spätestens nach 4 Jahren zu einer endgültigen – dies entspricht dem maximalen Überleitungszeitraum.
- Beförderung werden innerhalb des vierjährigen Überleitungszeitraums so gestellt, als ob diese vor dem Stichtag erfolgt wäre – dies gilt nur für die erste Beförderung innerhalb der Vier-Jahresfrist nach dem 1. Juli 2009 ⇒ spätestens zum 30. Juni 2013.
- Nichtberücksichtigung von Leistungsstufen bei Zuordnung, da temporär; aber: bisheriger Mehrbetrag bleibt ruhegehaltstfähig erhalten, verringert sich jedoch bei einer Erhöhung des Grundgehaltes.
- Teilzeitbeschäftigung – Zuordnung erfolgt aufgrund Vollzeit-Basis.
- Im „alten“ System erbrachte Zeiten werden pauschal als Erfahrungszeiten gewertet; damit ist keine Prüfung dieser Zeiten erforderlich.

Die Stufen entsprechen dabei der neuen Besoldungstabelle (BBesO A)!

2. Stufenaufstieg nach Überleitung zum 1. Juli 2009:

Der sich nach der Zuordnung anschließende nächste Stufenaufstieg unterscheidet sich danach, ob die Überleitung in eine Stufe bzw. eine Überleitungsstufe erfolgt ist:

Bei Überleitung in eine Stufe des neuen Grundgehalts:

Grundsatz:

Mit Zuordnung der Stufe beginnt die Erfahrungszeit nach neuem Recht – bisherige Zeiten bleiben unberücksichtigt.

1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe	7. Stufe	8. Stufe
2 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	



Wichtige Ausnahmen:

Bei Zuordnung zur Stufe 5 der BesGr. A 7 bis A 12 wird ab dem Zeitpunkt, in dem der Beamte nach altem Recht die nächste Stufe erreicht hätte, der Betrag zur Überleitungsstufe 6 gezahlt.

→ Die Zuordnung zur Stufe ändert sich dadurch nicht.

Bei Zuordnung zu A 2 bis A 5 und A 6 Stufe 7: Die nächste Stufe kann nach „altem BDA“ erreicht werden: „Günstigkeitsregelung“.

→ dann Aufstieg nach neuer Erfahrungszeit.

Bei Überleitung in eine Überleitungsstufe:

Grundsatz:

„Günstigkeitsregelung“: Die dazugehörige Stufe wird i. d. R. nach „altem BDA“ erreicht, *spätestens jedoch zum Zeitpunkt nach neuem Recht.*

Ausnahme:

Bei Überleitungsstufe der BesGr. A 15 und A 16:

⇒ nicht die zugehörige Stufe, sondern die nächsthöhere Stufe wird erreicht (ebenfalls unter Anwendung der „Günstigkeitsregelung“)

- Danach jeweils Start der maßgeblichen neuen Erfahrungszeit.
- Die maßgebende Erfahrungszeit beträgt beim Aufstieg von Stufe 2 nach Stufe 3 nach der Überleitung 2 statt 3 Jahre.

Achtung:

Bei Beamten bei den Postnachfolgeunternehmen wird die jährliche Sonderzahlung nicht in das Grundgehalt eingebaut, da darauf nach § 10 Abs. 1 Postpersonalrechtsgesetz kein Anspruch besteht.

⇒ **damit auch Sonderregelungen bei der Überleitung!**